

E H R E N O R D N U N G

des Gesangverein Liederkrantz Freudental e.V.

Auf der Grundlage des § 8 der Satzung des Gesangverein Liederkrantz Freudental e.V. in der zurzeit geltenden Fassung beschließt die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 4. Februar 2010 folgende Ehrenordnung:

§ 1

Allgemeines

Der Liederkrantz Freudental ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Auszeichnung

§ 2

Ernennungen

Zum **Ehrenvorsitzenden** kann nur diejenige / derjenige ernannt werden, die / der das Amt des Vorsitzenden des Liederkrantz Freudental langjährig verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat.

Zum **Ehrenmitglied** kann diejenige / derjenige ernannt werden, die / der

- Träger der Goldenen Vereinsnadel ist und sich darüber hinaus durch besondere Verdienste zum Wohle des Liederkrantz Freudental ausgezeichnet hat
- dem Liederkrantz Freudental ununterbrochen mindestens 50 Jahre als Mitglied angehört
- sich als Mitglied oder Nichtmitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des Liederkrantz Freudental ausgezeichnet hat.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied entscheidet nach § XX der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden verliehen:

1. Die silberne Vereinsnadel

- für 25-jährige Mitgliedschaft im Liederkrantz Freudental
- für 10-jährige Tätigkeit als Chorleiter für den Liederkrantz Freudental
- für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen
- an Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Liederkrantz Freudental verdient gemacht haben

2. Die goldene Vereinsnadel

- für 40-jährige Mitgliedschaft im Liederkranz Freudental
- für 15-jährige Tätigkeit als Chorleiter für den Liederkranz Freudental
- für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsinstanzen
- an Nichtmitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Liederkranz Freudental verdient gemacht haben.

3. Auszeichnungen im Jugendbereich

Mit einer gerahmten Urkunde werden alle Kinder und Jugendlichen ab einer fünfjährigen ununterbrochenen aktiven Singtätigkeit im Liederkranz Freudental geehrt. Weitere Ehrungen folgen in Fünfjahresschritten.

Über die Vergabe von Auszeichnungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit der einfachen Mehrheit.

§ 4 Geburtstage

- Ab dem 60. Geburtstag und allen weiteren Geburtstagen im Fünf-Jahres-Rhythmus werden Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder seitens des Vereins, vertreten durch ein Vorstandsmitglied, mit einem Blumenstrauß/ Weinpräsent im Werte von ca. EUR 25,00 geehrt.
- Ab dem 60. Geburtstag und allen weiteren Geburtstagen im Fünfjahresrhythmus werden alle aktiven und passiven Mitglieder seitens des Vereins vertreten durch ein Vorstandsmitglied mit einem Blumenstrauß/ Weinpräsent im Wert von 15,-€ geehrt.
- Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den o.g. Wert im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.

§ 5 Todesfälle

- Erhält der Verein Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, ein Kondolenzschreiben bzw. –karte den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes ausgehändigt.
- Beim Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Personen (Mitglied oder Nichtmitglied), die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden diese seitens des Vereins für ihre Arbeit mit einer Blumenschale im Werte von ca. EUR 50,00 geehrt.
- Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den o.g. Werte im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.

§ 6 Widerruf

Der Liederkranz Freudental kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes widerrufen, wenn die / der Betroffene sich der Ernennung als

unwürdig erwiesen hat. Der Gesamtvorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen an den Liederkranz Freudental zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 4. Februar 2010 in Kraft.